

Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Nebenfachstudium Rechtswissenschaft vom 15.12.2010.

Genehmigt durch das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 15.02.2011.

Nichtamtliche Neufassung

unter Berücksichtigung der Änderungen vom 08. November. 2017. Genehmigt durch das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 16. Januar 2018

Gliederung

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung
- § 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit und Befristung der Prüfungen

Abschnitt II: Studienorganisation

- § 5 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 6 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Kreditpunkte (CP)
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienverlaufsplan und Studienberatung

Abschnitt III: Prüfungsorganisation

- § 10 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt
- § 11 Prüfungsbefugnis
- § 12 Akademische Leitung und Modulkoordination

Abschnitt IV: Prüfungsverfahren, Umfang und Art der Nebenfachprüfung sowie Bescheinigung

- § 13 Zulassung zur Nebenfachprüfung
- § 14 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 16 Voraussetzung für die und den Umfang der Nebenfachprüfung
- § 17 Modulprüfungen und Prüfungsformen
- § 18 Nachteilsausgleich
- § 19 Klausuren, Hausarbeiten
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und der Gesamtnote
- § 22 Nichtbestehen und Wiederholung einzelner Prüfungen, Fristen

§ 23 Endgültiges Nichtbestehen der Nebenfachprüfung

§ 24 Bescheinigung

§ 25 Urkunde

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln

§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 28 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

§ 29 In- Kraft- Treten

§ 30 Übergangsbestimmung

Anhang A:

Modulkatalog

Anhang B:

Bescheinigung der Prüfungsfähigkeit

Abkürzungsverzeichnis

CP	Kreditpunkte
ECTS	European Credit Transfer System
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
HHG	Hessisches Hochschulgesetz und Gesetz zur Änderung des TUD-Gesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung
JAG	Hessisches Gesetz über die juristische Ausbildung i.d.F. vom 15. März 2004 (GVBl. I 8/2004 S. 158)
S	Seminar
Ü	Übung
V	Vorlesung
AG	Arbeitsgemeinschaft
SWS	Semesterwochenstunde

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

Diese Ordnung regelt den Studienablauf sowie die Nebenfachprüfungen in Rechtswissenschaft.

§ 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Ziel des Studiums ist, die Studierenden zu befähigen, rechtliche Probleme selbständig zu erkennen und Problemlösungen auf rechtswissenschaftlicher Basis zu erarbeiten. Die Vermittlung des theoretischen, institutionellen, empirischen und berufspraktischen Wissens sowie der methodischen rechtswissenschaftlichen Kenntnisse erfolgt mit dem Ziel, die Studierenden auf ein breites Spektrum späterer Tätigkeitsfelder in nationalen und internationalen Bereichen vorzubereiten.

(2) Das Studium vermittelt fachliche Kompetenz und soll zur Bildung der Persönlichkeit beitragen. Es dient dem Verständnis der Rechtswissenschaft und ihrer inneren Verbindung zu den Wissenschaften von der Gesellschaft, Wirtschaft, Politik, Geschichte und Philosophie und vermittelt insbesondere Kenntnisse in den wissenschaftlichen Arbeitsmethoden der Rechtswissenschaft und in den Prüfungsfächern. Neben der Fähigkeit zur Beurteilung rechtlicher Prozesse soll im Rahmen des Studiums insbesondere gelernt werden, diese Prozesse auf der Grundlage rechtswissenschaftlicher Theorien methodisch fundiert zu analysieren und zu bewerten.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelor- oder Magisterprüfung im Hauptfach sowie bestandener Nebenfachprüfung verleiht der für das Hauptfach zuständige Fachbereich der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main den in der Ordnung für das Hauptfach vorgesehenen akademischen Grad.

§ 4 Regelstudienzeit und Befristung der Prüfungen

Die Regelstudienzeit des gesamten zum Abschluss führenden Studiums richtet sich nach den Vorgaben der Prüfungsordnung für das Hauptfach.

Abschnitt II: Studienorganisation

§ 5 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Das Studium des Nebenfachs Rechtswissenschaft kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Für das Nebenfach Rechtswissenschaft kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung (§ 54 HHG) besitzt.
- (3) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen einen Sprachnachweis vorlegen, soweit sie nach der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung in der jeweils gültigen Fassung nicht von der deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

§ 6 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Kreditpunkte (CP)

(1) Das Nebenfachstudium Rechtswissenschaft ist modular aufgebaut. Es muss ein Kernfach gewählt werden. Aus folgenden Kernfächern ist zu wählen: Grundlagen des Rechts, Strafrecht, Zivilrecht und Öffentliches Recht. Der Umfang des Nebenfachstudiums beträgt gemäß Anhang A mindestens 60 CP.

(2) Der zeitliche Umfang der Module und ihre Studieninhalte sind im Anhang A festgelegt.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden nach Maßgabe des Anhangs A CP auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben. CP kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der in der Regel tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Sie umfassen neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge, die Vorbereitung auf und die Teilnahme an Leistungskontrollen. Ein CP entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(4) Die Nebenfachprüfung Rechtswissenschaft ist abgeschlossen, wenn die oder der Studierende alle Prüfungsleistungen zu den Modulen gemäß § 16 erbringt und damit insgesamt mindestens 60 CP erworben wurden.

§ 7 Lehr- und Lernformen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Kernfachmodulen Grundlagen des Rechts, Strafrecht, Zivilrecht und Öffentliches Recht durch Vorlesungen und Übungen mit Unterstützung durch Tutorinnen und Tutoren.

(2) Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen.

(3) In Vorlesungen (V) wird der Rechtsstoff systematisch vorgetragen und vertieft. Es werden wissenschaftliche Probleme und deren mögliche Lösungen erörtert. Eine Vor- und Nachbereitung der Vorlesung durch die Studierenden ist in der Regel unentbehrlich.

(4) In Übungen (Ü) wird der Stoff anhand von Fällen vertieft, und es werden die Methoden der Falllösung erarbeitet. Es werden schriftliche Arbeiten ausgegeben, korrigiert, bewertet und besprochen. Die Übungen können auch in die Vorlesungen integriert werden.

(5) Arbeitsgemeinschaften (AG) sind Übungen, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten aus Vorlesungen dienen. Sie haben in der Regel eine Teilnehmerzahl von bis zu 30 Studierenden.

(6) Zusätzlich zu den Lehrformen nach Abs. 1 bis 5 gibt es bei den weiteren Kernfachmodulen Seminare und Kolloquien.

(7) Kolloquien dienen der Diskussion bestimmter Fragenkomplexe unter aktiver Mitarbeit der Studierenden. Seminare dienen der wissenschaftlichen Vertiefung ausgewählter Probleme, insbesondere in den Schwerpunktbereichen, sowie der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(8) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar oder Kolloquium setzt die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung voraus. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende bei mindestens 80 Prozent aller im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann die oder der Lehrende bestimmen, dass die Fehlzeiten durch die Erfüllung zusätzlicher Pflichten ausgeglichen werden können. Darüber hinaus setzt die erfolgreiche Teilnahme in der Regel eine mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Hausarbeit oder Seminararbeit oder eine ebenfalls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Klausur voraus.

(9) Die genauen Kriterien für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar oder Kolloquium werden von der jeweiligen Veranstaltungsleiterin oder dem jeweiligen Veranstaltungsleiter festgelegt und zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden.

(10) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die Studierenden haben bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie diese selbständig verfasst und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben haben. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

§ 8 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig, enthält Anhang A die erforderlichen Festlegungen. Entsprechendes gilt, wenn einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls für den Zugang zu anderen Lehrveranstaltungen des Moduls vorausgesetzt werden. Die Überprüfung der Zugangsberechtigung erfolgt bei Anmeldung zu den zugehörigen Prüfungen durch das Prüfungsamt.

(2) Ist die Teilnehmerzahl für eine Lehrveranstaltung beschränkt und ist zu erwarten, dass die Zahl der teilnahmewilligen Studierenden diese Beschränkung der Teilnehmerzahl übersteigt, ist durch die verantwortliche Veranstaltungsleiterin oder den verantwortlichen Veranstaltungsleiter ein Anmeldeverfahren durchzuführen. Das Anmeldeverfahren und die Anmeldefrist werden durch entsprechende Veröffentlichung in den Kommunikationsmedien (Aushang, Intra-/ Internet etc.) des Fachbereichs bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl von Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist nach den Richtlinien des Dekanats ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen. Können Studierende hiernach an einer Veranstaltung nicht teilnehmen und kommt ihr Studienplan dadurch in Verzug, so verlängern sich die Zeiten, in denen das Studium abgeschlossen sein muss, entsprechend. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Antrag hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 9 Modulbeschreibung und Studienberatung

(1) Die Modulbeschreibung (siehe Anhang A) gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung des Studiums.

(2) Der Fachbereich Rechtswissenschaft verweist auf der Basis der Modulbeschreibungen für die inhaltliche und organisatorische Beschreibung des Lehrangebots auf das kommentierte Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs, das jedes Semester aktualisiert wird.

(3) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die fachbezogene Studienberatung des Fachbereichs aufzusuchen. Hier erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und bei der Wahl der Kernfachmodule. Die Nutzung der Beratung wird zu Beginn des ersten Hochschulseesters, bei Nichtbestehen von Prüfungen oder bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen sowie beim Studiengang- und Hochschulwechsel empfohlen. § 22 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Neben der Studienberatung am Fachbereich steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

Abschnitt III: Prüfungsorganisation

§ 10 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Nebenfachprüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss nach der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Prüfung zuständig. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Soweit die Ordnung keine anderweitige Zuständigkeit vorsieht, trifft der Prüfungsausschuss die nach der Ordnung zu treffenden Entscheidungen. Abs. 8 bleibt unberührt. Die Verantwortung des Dekanats des Fachbereichs Rechtswissenschaft für die Prüfungsorganisation nach § 45 Abs. 1 HHG bleibt unberührt.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Professorengruppe, je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studiendekanin oder dem Studiendekan sowie ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Mit Ausnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe nach

Maßgabe der Wahlordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, der anderen Mitglieder mit Ausnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans zwei Jahre. Der Studiendekan oder die Studiendekanin führt den Vorsitz des Prüfungsausschusses; sie oder er wird durch ein anderes Mitglied des Dekanats vertreten. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden delegieren.

(3) Prüfende sind die verantwortlichen Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen. Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen, welche grundsätzlich zur Lehre und Prüfung (gemäß § 18 Abs. 2 HHG) befugt sind, für Veranstaltungen, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden können, zu Prüfenden ernennen.

(4) Der Prüfungsausschuss wird von einem Prüfungsamt unterstützt.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und des Prüfungsamtes sowie die Prüfenden sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Soweit Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hierzu zu verpflichten. Das Verpflichtungsgesetz ist zu beachten.

(6) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt des Fachbereichs Rechtswissenschaft.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden sind der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Bekanntgabe der Zulassung zur Prüfung, Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt und durch Veröffentlichung im Internet bekannt machen.

§ 11 Prüfungsbefugnis

Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs. 2 HHG). Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, entpflichtete und in Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, die in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, können mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen und Prüfer bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 12 Akademische Leitung

Die Aufgabe der akademischen Leitung des Nebenfachstudiums im Fachbereich nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan wahr. Diese Funktion kann auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein dort prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von drei Jahren übertragen werden. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Fachbereichs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studienganges.

Abschnitt IV: Prüfungsverfahren, Umfang und Art der Nebenfachprüfung sowie Bescheinigung

§ 13 Zulassung zur Nebenfachprüfung

- (1) Die Zulassung zur Nebenfachprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Kernfachmodulprüfung beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. Nachweis über die Wahl eines Kernfaches;
 2. Bescheinigung über die Immatrikulation im Nebenfach Rechtswissenschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität;
 3. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Nebenfachprüfung in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem entsprechenden noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Durch die endgültige Meldung zu einer Prüfung eines Kernfachmoduls ist ein Schwerpunkt gewählt. Das gewählte Kernfach kann, solange noch kein Kernfachmodul endgültig nicht bestanden ist, einmal gewechselt werden.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen ist die oder der Studierende zu hören. Bei Einspruch der oder des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Zulassung zur Nebenfachprüfung muss versagt werden, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Nachweise nicht erbracht sind;
 2. die oder der Studierende die unter Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet. Über Ausnahmen zu Nr. 3 entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Nebenfachprüfung kann wiederholt gestellt werden.

§ 14 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Kernfachmodulprüfungen

- (1) Die Termine für die Kernfachmodulprüfungen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern oder von den Dozentinnen bzw. Dozenten der jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegt. Das Prüfungsamt gibt möglichst frühzeitig in einem Prüfungsplan (s. Klausurentableau auf der Homepage) Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer bekannt.
- (2) Zu jeder Kernfachmodulprüfung ist zu jedem Termin eine gesonderte fristgerechte Meldung in der Regel beim Prüfungsamt schriftlich oder über das Internet erforderlich; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen. Dies gilt nicht bei Beurlaubung wegen Mutterschutz, Inanspruchnahme von Elternzeit, bei Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen, bei Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes und bei der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung (§ 8 Abs. 3 HImmaVO).
- (4) Die Meldung zu einer Kernfachmodulprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht über das Internet oder durch schriftliche Erklärung bis zum Rücktrittstermin beim Prüfungsamt zurückgezogen wird. Meldetermine und Rücktrittstermine richten sich gemäß der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Prüfung. Über eine Nachfrist für die Meldung oder den Rücktritt zu einer Prüfung in begründeten Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 21 Abs. 4, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch den Haus-/Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfung, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den betreffenden Prüfungstermin besteht. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage B dieser Ordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifel ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder einer bzw. eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.
- (4) Bei verspäteter Abgabe ohne genügende Gründe gilt die Modulprüfungsleistung in Form der Hausarbeit als nicht bestanden. Gründe für die Verspätung sind dem Prüfungsamt unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird die Bearbeitungsfrist vom Prüfungsausschuss entsprechend, längstens aber bis zur Rückgabe der korrigierten Hausarbeiten, verlängert.
- (5) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.
- (6) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.
- (7) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Beihilfe zur Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel (wie z.B. eingeschaltete Handys) während und nach Austeilung von Klausuraufgaben bei sich führt oder eine falsche Erklärung nach § 19 Abs. 6 abgegeben hat.
- (8) Studierende, die trotz einmaliger Verwarnung weiterhin den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder bei schriftlichen Prüfungsleistungen von der aufsichtsführenden Person von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ bewertet.
- (9) In schwerwiegenden Fällen nach Abs. 7 oder 8 oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die Nebenfachprüfung insgesamt für endgültig nicht bestanden erklären.
- (10) Wird eine Prüfung gemäß Abs. 7 oder 8 mit „ungenügend“ bewertet oder die Nebenfachprüfung insgesamt für endgültig nicht bestanden erklärt, kann die oder der Studierende innerhalb von zwei Wochen beim Prüfungsausschuss einen begründeten Einspruch einlegen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Voraussetzung für die und den Umfang der Nebenfachprüfung

Für das Nebenfachstudium Rechtswissenschaft setzt sich die Nebenfachprüfung zusammen aus Prüfungen des gewählten Kernfachmoduls:

-Kernfach Grundlagen des Rechts:

- Modul Grundlagen des Rechts 1
- Modul Grundlagen des Rechts 2
- Modul Grundlagen des Rechts 3
- Modul Grundlagen des Rechts 4

-Kernfach Zivilrecht

- Modul Zivilrecht 1
- Modul Zivilrecht 2
- Modul Zivilrecht 3

-Kernfach Strafrecht

- Modul Strafrecht 1
- Modul Strafrecht 2
- Modul Strafrecht 3
- Modul Strafrecht 4

-Kernfach Öffentliches Recht

- Modul Öffentliches Recht 1
- Modul Öffentliches Recht 2
- Modul Öffentliches Recht 3
- Modul Öffentliches Recht 4

§ 17 Modulprüfungen und Prüfungsformen

(1) In der Regel werden im Rahmen der Modulprüfungen die Inhalte und Methoden der einzelnen Lehrveranstaltungen bezogen auf das Kernfachmodul abgeprüft.

(2) Die Prüfungsleistungen werden durch Klausurarbeiten, Hausarbeiten oder sonstige Prüfungsformen erbracht. Sonstige Prüfungsformen sind Seminararbeiten (Referate mit schriftlicher Ausarbeitung).

(3) Die Prüfungsformen, in denen die einzelnen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, sind in Anhang A festgelegt. Soweit dieser für die jeweilige Prüfung keine bestimmte Form der Leistungserbringung vorsieht, hat die oder der für die Modulprüfung verantwortliche Prüfende die erforderlichen Festlegungen zu treffen. Diese sind den Studierenden spätestens zu Beginn der Veranstaltung verbindlich mitzuteilen. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden.

§ 18 Nachteilsausgleich

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht eine Studierende oder ein Studierender durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Auf Verlangen ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(2) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Modulabschlussprüfungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 19 Klausuren, Hausarbeiten

- (1) Die Hausarbeiten und die Klausuren haben ihren Schwerpunkt im Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltung.
- (2) An den Hausarbeiten und den Klausuren nehmen nur Studierende teil, die sich ordnungsgemäß beim Prüfungsamt angemeldet haben. Klausuren und Hausarbeiten sind vor der Abgabe mit Namen, Vornamen und der Matrikelnummer zu versehen.
- (3) Vor Aufnahme einer Klausur haben sich die Studierenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und den Studierendenausweis zu legitimieren.
- (4) Die Bearbeitungszeit für Klausuren soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls orientieren. Sie beträgt entsprechend der Festlegung des bzw. der für die Veranstaltung Verantwortlichen zwei bis drei Zeitstunden. Die Studierenden dürfen nur die von den für die Veranstaltung verantwortlichen Lehrpersonen ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel benutzen.
- (5) Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung der Klausur trägt das Prüfungsamt, das mit der Führung der Aufsicht eine oder mehrere Hilfspersonen betrauen kann. Über die Durchführung der Klausuren ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen, in dem besondere Vorkommnisse nach § 15 einzutragen sind.
- (6) Die Hausarbeiten sind in schriftlicher und elektronischer Form abzugeben. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmitteln in der Arbeit angegeben hat.
- (7) Klausurarbeiten sind bei Nichtbestehen im Falle ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten nach § 15 Abs. 2 JAG.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen werden in der Regel nur angerechnet, wenn sie nicht mehr als fünf Kalenderjahre vor der Aufnahme des Nebenfachstudiums Rechtswissenschaft am Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität erbracht worden sind.
- (2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht worden sind, werden beim Wechsel an die Johann Wolfgang Goethe-Universität angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und den Anforderungen dem Studium nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das europäische Kredittransfer-System (ECTS) wird dabei berücksichtigt. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Prüfung gefordert werden.
- (4) Insgesamt können maximal 30 CP angerechnet werden. Maßgeblich sind hierbei die am Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität vergebenen CP für die anzurechnende Leistung. Die Anrechnung erfolgt nach der in Anhang A festgelegten Reihenfolge der Module. Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden als Fehlversuche gezählt.
- (5) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann insbesondere abweichende Regelungen für Studierende treffen, die Leistungen im Rahmen eines Hauptfachstudiums am Fachbereich Rechtswissenschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität erbracht haben, die im Rahmen des Nebenfachstudiums anrechenbar sind. Die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch die oder den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers.

(6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Ordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und der Gesamtnote

- (1) Die Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 15 JAG bewertet.
- (2) Eine Prüfungsleistung ist erbracht, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkten) bewertet wurde.
- (3) Für die Nebenfachprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Modulnoten gemäß § 16. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die nach Maßgabe der im Fachbereich Rechtswissenschaft geltenden Regeln vergebenen Punkte für Prüfungsleistungen werden auf folgende Weise in Noten umgerechnet.

Punkte	Note
18	1,0
17	1,0
16	1,3
15	1,3
14	1,3
13	1,7
12	1,7
11	1,7
10	2,0
9	2,3
8	2,7
7	3,0
6	3,3
5	3,7
4	4,0
3	5,0
2	5,0
1	5,0
0	5,0

§ 22 Nichtbestehen und Wiederholung einzelner Prüfungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die mit „ungenügend“ bewertet wurden oder nach § 15 als mit „ungenügend“ bewertet gelten, sind nicht bestanden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen zu den Kernfachmodulen Grundlagen des Rechts, Strafrecht, Zivilrecht und Öffentliches Recht können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.
- (3) Vor der Wiederholung einer Prüfung können der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss Auflagen erteilt werden. Der Prüfungsausschuss kann Kriterien festlegen, bei deren Erfüllung der oder die Studierende einen obligatorischen Studienberatungstermin aufsuchen muss. Bis zur Vorlage eines Testats über diese Studienberatung kann eine Anmeldung zu weiteren Prüfungen ausgeschlossen werden.

§ 23 Endgültiges Nichtbestehen der Nebenfachprüfung

- (1) Die Nebenfachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung in einem Kernfachmodul auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „ungenügend“ bewertet wurde oder nach § 15 JAG als mit „ungenügend“ bewertet gilt.
- (2) Ist die Nebenfachprüfung endgültig nicht bestanden, so stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Nebenfachprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender die Nebenfachprüfung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen, so wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studiengangwechsels eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Nebenfachprüfung noch nicht bestanden ist.

§ 24 Bescheinigung

Über die bestandene Nebenfachprüfung ist unverzüglich eine Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung enthält die Module mit den in ihnen erzielten Noten sowie die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP. Die Bescheinigung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Die Bescheinigung trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 25 Urkunde

Eine Urkunde, mit der der nach der Prüfungsordnung des Hauptfaches vorgesehene Abschlussgrad verliehen wird, wird vom für das Hauptfach zuständigen Fachbereich ausgestellt.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln

(1) Wer versucht, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, Beihilfe zur Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dessen Leistung ist mit „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. Dasselbe gilt, wenn nach Ausgabe der Klausuren nicht zugelassene Hilfsmittel benutzt werden oder bei Hausarbeiten eine falsche Erklärung nach § 19 Abs. 6 abgegeben worden ist.

(2) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Nebenfachprüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat die oder der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „ungenügend“ und die Nebenfachprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(4) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Die unrichtige Prüfungsbescheinigung ist einzuziehen und ggf. eine neue zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Bescheinigung ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird ein zeitnaher Einsichtstermin genannt.

(2) Nach Abschluss der Nebenfachprüfung wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag nach Abs. 2 ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Nebenfachprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Das zuständige Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Gegen Prüfungsbewertungen können Studierende binnen eines Monats schriftlich Einspruch beim Prüfungsamt einlegen. Der Einspruch muss schriftlich begründet und substantiiert sein. Hilft die oder der Prüfende dem Einspruch nicht ab, erteilt der Prüfungsausschuss einen begründeten Bescheid.

(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch möglich, der bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen ist. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 29 In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Nebenfachstudium Rechtswissenschaft tritt zum Sommersemester 2018 in Kraft.

§ 30 Übergangsbestimmung

Studierende mit Studienbeginn vor Sommersemester 2011 können ihr Nebenfachstudium bis zum Ende des Wintersemester 2011/2012 nach den Vorschriften der Vereinbarung des Nebenfachstudiums Rechtswissenschaft für Magisterstudierende abschließen.

Frankfurt am Main, den 25. 01. 2018 Prof. Dr. Albrecht Cordes

Dekan des Fachbereiches Rechtswissenschaften

Anhang A: Modulkatalog

Bei der Zuordnung der Kernfachmodule zu Semestern handelt es sich um eine Empfehlung. Im Hinblick auf aufeinander aufbauende Inhalte sollten die Module eines Semesters abgeschlossen sein, bevor die Module des nächsthöheren Semesters absolviert werden. Die Studierenden können die Absolvierung der Module im Rahmen der Vorgaben der Ordnungen für ihre Hauptfächer auf mehrere Semester verteilen. Außerdem ist für den Inhalt der Modulbeschreibungen auf das kommentierte Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs Rechtswissenschaft zu verweisen.

1. Kernfach Grundlagen des Rechts

Modul Grundlagen des Rechts I				
Modulnummer	Modulname			
POL-Grundlagen des Rechts	Grundlagen des Rechts I		Nähere Beschreibung siehe LSF	
Lehrformen	Das Modul besteht aus zwei Vorlesungen über insgesamt 6 SWS und zwei Arbeitsgemeinschaften über insgesamt 4 SWS zu den allgemeinen Grundlagen des Rechts, der Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie I als auch der Rechts- und Verfassungsgeschichte I.			
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen.			
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Nebenfachmodul des BA-Studiengangs.			
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulabschlussprüfung bestanden ist. Die Modulabschlussprüfung besteht aus einer Hausarbeit, die mit mind. 4 Punkten bestanden sein muss.			
Credits und Noten	Durch das Modul werden 13 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Modulabschlussprüfung.			
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten.			
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester			
Veranstaltung		Sem	SWS	CP
Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie I		1.	3	3
Rechts- und Verfassungsgeschichte I		1.	3	3
Arbeitsgemeinschaft Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie		1.	2	2
Arbeitsgemeinschaft Rechts- und Verfassungsgeschichte I		1.	2	2
Modulabschlussprüfung: Hausarbeit in „Rechtsphilosophie I“ <i>oder</i> „Rechtsgeschichte I“				3

Modul Grundlagen des Rechts 2					
Modulnummer	Modulname				
POL-Grundlagen des Rechts	Grundlagen des Rechts 2		Nähere Beschreibung siehe LSF		
Lehrformen	Das Modul besteht aus zwei Vorlesungen über insgesamt 4 SWS und zwei Propädeutika über insgesamt 4 SWS zu den allgemeinen Grundlagen des Rechts, Methoden und Verfahren sowie Rechts- und Verfassungsgeschichte II.				
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen.				
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Nebenfachmodul des BA-Studiengangs.				
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulabschlussprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur, die mit mind. 4 Punkten bestanden sein muss.				
Credits und Noten	Durch das Modul werden 17 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Modulabschlussprüfung.				
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten.				
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.				
Veranstaltung			Sem	SWS	CP
Einführung in die Rechtstheorie: Methoden und Verfahren			2.	2	5
Rechts- und Verfassungsgeschichte II			2.	2	5
Propädeutikum Einführung in die Rechtstheorie			2.	2	2
Propädeutikum Rechts- und Verfassungsgeschichte II			2.	2	2
Modulabschlussprüfung: Klausur in „Rechtstheorie“ <i>oder</i> „Rechtsgeschichte II“					3

Modul Grundlagen des Rechts 3					
Modulnummer	Modulname				
POL-Grundlagen des Rechts	Grundlagen des Rechts 3		Nähere Beschreibung siehe LSF		
Lehrformen	Das Modul besteht aus einer Vorlesung über 2 SWS und einem Kolloquium oder Seminar über 2 SWS zu dem Schwerpunktbereich Grundlagen des Rechts.				
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen.				
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Nebenfachmodul des BA-Studiengangs.				
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulabschlussprüfung bestanden ist. Die Modulabschlussprüfung besteht aus einer Klausur oder Hausarbeit oder Seminararbeit, die mit mind. 4 Punkten bestanden sein muss.				
Credits und Noten	Durch das Modul werden 15 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Modulabschlussprüfung.				
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten.				
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.				
Veranstaltung			Sem	SWS	CP
Einführung in den Schwerpunktbereich Rechtsgeschichte			3.	2	6
Kolloquium oder Seminar aus dem Schwerpunktbereich Grundlagen des Rechts			3.	2	6
Modulabschlussprüfung: Klausur <i>oder</i> Hausarbeit <i>oder</i> Seminararbeit in der Veranstaltung „Einführung in den Schwerpunktbereich Rechtsgeschichte“ <i>oder</i> in einer Veranstaltung des Schwerpunktbereiches „Grundlagen des Rechts“					3

Modul Grundlagen des Rechts 4				
Modulnummer	Modulname			
POL-Grundlagen des Rechts	Grundlagen des Rechts 4	Nähere Beschreibung siehe LSF		
Lehrformen	Das Modul besteht aus zwei Veranstaltungen (Kolloquien oder Seminaren) über insgesamt 4 SWS aus dem Schwerpunktbereich Grundlagen des Rechts.			
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen.			
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Nebenfachmodul des BA-Studiengangs.			
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulabschlussprüfung bestanden ist. Die Modulabschlussprüfung besteht aus einer Klausur oder Hausarbeit oder Seminararbeit, die mit mind. 4 Punkten bestanden sein muss.			
Credits und Noten	Durch das Modul werden 15 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Modulabschlussprüfung.			
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten.			
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.			
Veranstaltung		Sem	SWS	CP
Kolloquium oder Seminar aus dem Schwerpunktbereich Grundlagen des Rechts		4.	2	6
Kolloquium oder Seminar aus dem Schwerpunktbereich Grundlagen des Rechts		4.	2	6
Modulabschlussprüfung: Klausur <i>oder</i> Hausarbeit <i>oder</i> Seminararbeit in der Veranstaltung „Einführung in den Schwerpunktbereich Rechtsgeschichte“ (falls noch nicht bereits in Modul Grundlagen des Rechts 3 erworben) <i>oder</i> in einer Veranstaltung des Schwerpunktbereiches „Grundlagen des Rechts“				3

2. Kernfach Zivilrecht

Modul Zivilrecht 1					
Modulnummer	Modulname				
POL-Zivilrecht	Zivilrecht 1		Nähere Beschreibung siehe LSF		
Lehrformen	Das Modul besteht aus zwei Vorlesungen über insgesamt 8 SWS und zwei Arbeitsgemeinschaften über insgesamt 4 SWS zu den allgemeinen Grundlagen des Zivilrechts I und II.				
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen.				
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Nebenfachmodul des BA-Studiengangs.				
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulabschlussprüfung bestanden ist. Die Modulabschlussprüfung besteht aus einer Klausur oder Hausarbeit, die mit mind. 4 Punkten bestanden sein muss.				
Credits und Noten	Durch das Modul werden 18 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Modulabschlussprüfung.				
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten.				
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.				
Veranstaltung			Sem	SWS	CP
Zivilrecht I			1.	4	5,5
Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht I			1.	2	2
Zivilrecht II			2.	4	5,5
Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht II			2.	2	2
Modulabschlussprüfung: Klausur <i>oder</i> Hausarbeit in der Veranstaltung „Zivilrecht II“					3

Modul Zivilrecht 2					
Modulnummer	Modulname				
POL-Zivilrecht	Zivilrecht 2		Nähere Beschreibung siehe LSF		
Lehrformen	Das Modul besteht aus drei Vorlesungen über insgesamt 7 SWS und einem Propädeutikum über 2 SWS zu Zivilrecht IIIa, IIIb, IIIc.				
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen.				
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Nebenfachmodul des BA-Studiengangs.				
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulabschlussprüfung bestanden ist. Die Modulabschlussprüfung besteht aus einer Klausur und einer Hausarbeit, die mit jeweils mind. 4 Punkten bestanden sein muss.				
Credits und Noten	Durch das Modul werden 21 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Modulabschlussprüfung.				
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten.				
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.				
Veranstaltung			Sem	SWS	CP
Zivilrecht IIIa			3.	2	5
Zivilrecht IIIb			3.	3	5
Zivilrecht IIIc			3.	2	5
Propädeutikum Zivilrecht IIIa			3.	2	2
Modulabschlussprüfung: Klausur in „Zivilrecht IIIa“ <i>oder</i> „Zivilrecht IIIc“ <i>und</i> Hausarbeit in „Zivilrecht IIIb“					4

3.Kernfach Strafrecht

Modul Strafrecht 1				
Modulnummer	Modulname			
POL-Zivilrecht	Strafrecht 1	Nähere Beschreibung siehe LSF		
Lehrformen	Das Modul besteht aus drei Vorlesungen über insgesamt 8 SWS zu den Grundlagen des Rechts und zum Strafrecht und einer Arbeitsgemeinschaft zu Strafrecht I.			
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen.			
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Nebenfachmodul des BA-Studiengangs.			
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulabschlussprüfung bestanden ist. Die Modulabschlussprüfung besteht aus einer Klausur oder Hausarbeit, die mit mind. 4 Punkten bestanden sein muss.			
Credits und Noten	Durch das Modul werden 14,5 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Modulabschlussprüfung.			
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten.			
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.			
Veranstaltung		Sem	SWS	CP
Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie oder Rechts- und Verfassungsgeschichte I		1.	3	3,5
Arbeitsgemeinschaft Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie oder Rechts- und Verfassungsgeschichte I		1.	2	2
Strafrecht I		1.	3	4
Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I		1.	2	2
Modulabschlussprüfung: Klausur <i>oder</i> Hausarbeit in „Strafrecht I“			3	

Modul Strafrecht 2				
Modulnummer	Modulname			
POL-Zivilrecht	Strafrecht 2	Nähere Beschreibung siehe LSF		
Lehrformen	Das Modul besteht aus drei Vorlesungen über insgesamt 8 SWS zu den Grundlagen des Rechts und zum Strafrecht und einer Arbeitsgemeinschaft zu Strafrecht I.			
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen			
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Nebenfachmodul des BA-Studiengangs.			
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulabschlussprüfung bestanden ist. Die Modulabschlussprüfung besteht aus einer Klausur oder Hausarbeit, die mit mind. 4 Punkten bestanden sein muss.			
Credits und Noten	Durch das Modul werden 15 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Modulabschlussprüfung.			
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten.			
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.			
Veranstaltung		Sem	SWS	CP
Einführung in die Rechtstheorie: Methoden und Verfahren oder Rechts- und Verfassungsgeschichte II		2.	2	4,5
Propädeutikum Einführung in die Rechtstheorie oder Rechts- und Verfassungsgeschichte II		2.	2	2,5
Strafrecht II		2.	3	5
Modulabschlussprüfung: Klausur <i>oder</i> Hausarbeit in „Strafrecht II“			3	

Modul Strafrecht 3				
Modulnummer	Modulname			
POL-Zivilrecht	Strafrecht 3	Nähere Beschreibung siehe LSF		
Lehrformen	Das Modul besteht aus zwei Vorlesungen über insgesamt 4 SWS und einem Propädeutikum zu Strafrecht III und IV.			
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen			
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Nebenfachmodul des BA-Studiengangs.			
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulabschlussprüfung bestanden ist. Die Modulabschlussprüfung besteht aus einer Klausur oder Hausarbeit, die mit mind. 4 Punkten bestanden sein muss.			
Credits und Noten	Durch das Modul werden 15,5 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Modulabschlussprüfung.			
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten.			
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.			
Veranstaltung		Sem	SWS	CP
Strafrecht III		3.	3	5,5
Propädeutikum Strafrecht III		3.	2	3
Strafrecht IV		3.	2	4
Modulabschlussprüfung: Klausur <i>oder</i> Hausarbeit in „Strafrecht III“ <i>oder</i> „Strafrecht IV“				3

Modul Strafrecht 4				
Modulnummer	Modulname			
POL-Zivilrecht	Strafrecht 4	Nähere Beschreibung siehe LSF		
Lehrformen	Das Modul besteht aus zwei Veranstaltungen (Kolloquium oder Seminar) über insgesamt 4 SWS zu dem Schwerpunktbereich „Kriminalwissenschaften“.			
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen			
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Nebenfachmodul des BA-Studiengangs.			
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulabschlussprüfung bestanden ist. Die Modulabschlussprüfung besteht aus einer Klausur oder Hausarbeit, die mit mind. 4 Punkten bestanden sein muss.			
Credits und Noten	Durch das Modul werden 15 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Modulabschlussprüfung.			
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten.			
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.			
Veranstaltung		Sem	SWS	CP
Strafrechtliches Kolloquium oder Seminar aus dem Schwerpunktbereich „Kriminalwissenschaften“		4.	2	6
Strafrechtliches Kolloquium oder Seminar aus dem Schwerpunktbereich „Kriminalwissenschaften“		4.	2	6
Modulabschlussprüfung: Klausur <i>oder</i> Hausarbeit <i>oder</i> Seminararbeit in einer strafrechtlichen Veranstaltung des Schwerpunktbereiches „Kriminalwissenschaften“				3

4. Kernfach Öffentliches Recht

Modul Öffentliches Recht I				
Modulnummer	Modulname			
POL-Zivilrecht	Öffentliches Recht I		Nähere Beschreibung siehe LSF	
Lehrformen	Das Modul besteht aus drei Vorlesungen über insgesamt 8 SWS zu den Grundlagen des Rechts und zum Verfassungsrecht und einer Arbeitsgemeinschaft zu Verfassungsrecht I.			
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen			
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Nebenfachmodul des BA-Studiengangs.			
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulabschlussprüfung bestanden ist. Die Modulabschlussprüfung besteht aus einer Klausur, die mit mind. 4 Punkten bestanden sein muss.			
Credits und Noten	Durch das Modul werden 15 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Modulabschlussprüfung.			
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten.			
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.			
Veranstaltung		Sem	SWS	CP
Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie oder Rechts- und Verfassungsgeschichte I		1.	3	3,5
Arbeitsgemeinschaft Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie oder Arbeitsgemeinschaft Rechts- und Verfassungsgeschichte I		1.	2	2
Verfassungsrecht I		1.	3	4,5
Arbeitsgemeinschaft Verfassungsrecht I		1.	2	2
Modulabschlussprüfung: Klausur in „Verfassungsrecht I“				3

Modul Öffentliches Recht 2					
Modulnummer	Modulname				
POL-Zivilrecht	Öffentliches Recht 2		Nähere Beschreibung siehe LSF		
Lehrformen	Das Modul besteht aus zwei Vorlesungen über insgesamt 6 SWS zu den Grundlagen des Rechts und zum Verfassungsrecht und einem Propädeutikum zu Grundlagen des Rechts und einer Arbeitsgemeinschaft zu Verfassungsrecht II über insgesamt 4 SWS.				
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen.				
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Nebenfachmodul des BA-Studiengangs				
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulabschlussprüfung bestanden ist. Die Modulabschlussprüfung besteht aus einer Klausur oder Hausarbeit, die mit mind. 4 Punkten bestanden sein muss.				
Credits und Noten	Durch das Modul werden 17,5 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Modulabschlussprüfung.				
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten.				
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.				
Veranstaltung			Sem	SWS	CP
Einführung in die Rechtstheorie: Methoden und Verfahren oder Rechts- und Verfassungsgeschichte II			2.	2	4,5
Propädeutikum Einführung in die Rechtstheorie oder Rechts- und Verfassungsgeschichte II			2.	2	2,5
Verfassungsrecht II			2.	4	5,5
Arbeitsgemeinschaft Verfassungsrecht II			2.	2	2
Modulabschlussprüfung: Klausur <i>oder</i> Hausarbeit in „Verfassungsrecht II“					3

Modul Öffentliches Recht 3					
Modulnummer	Modulname				
POL-Zivilrecht	Öffentliches Recht 3		Nähere Beschreibung siehe LSF		
Lehrformen	Das Modul besteht aus einer Vorlesungen über 4 SWS und einem Propädeutikum über 2 SWS zu Verwaltungsrecht I.				
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen				
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Nebenfachmodul des BA-Studiengangs.				
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulabschlussprüfung bestanden ist. Die Modulabschlussprüfung besteht aus einer Klausur oder Hausarbeit, die mit mind. 4 Punkten bestanden sein muss.				
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10,5 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Modulabschlussprüfung.				
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten.				
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.				
Veranstaltung			Sem	SWS	CP
Verwaltungsrecht I			3.	4	5,5
Propädeutikum Verwaltungsrecht I			3.	2	2
Modulabschlussprüfung: Klausur <i>oder</i> Hausarbeit in „Verwaltungsrecht I“					3

Modul Öffentliches Recht 4				
Modulnummer	Modulname			
POL-Zivilrecht	Öffentliches Recht 4		Nähere Beschreibung siehe LSF	
Lehrformen	Das Modul besteht aus einer Vorlesung über 4 SWS und einer Veranstaltung (Kolloquium oder Seminar) über 2 SWS aus dem Schwerpunktbereich „Internationalisierung und Europäisierung“ oder „Verfassung, Verwaltung, Regulierung“.			
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen			
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Nebenfachmodul des BA-Studiengangs.			
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulabschlussprüfung bestanden ist. Die Modulabschlussprüfung besteht aus einer Klausur oder Hausarbeit oder Seminararbeit, die mit mind. 4 Punkten bestanden sein muss.			
Credits und Noten	Durch das Modul werden 17 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Modulabschlussprüfung.			
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten.			
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.			
	Veranstaltung	Sem	SWS	CP
	Verwaltungsrecht II oder Europarecht	4.	4	6,5
	Öffentlich-rechtliches Kolloquium oder Seminar aus dem Schwerpunktbereich „Internationalisierung und Europäisierung des Rechts“ oder „Verfassung, Verwaltung, Regulierung“	4.	2	7,5
Modulabschlussprüfung:	Klausur oder Hausarbeit oder Seminararbeit in Verwaltungsrecht II oder Europarecht oder in einer öffentlich-rechtlichen Veranstaltung der Schwerpunktbereiche „Internationalisierung und Europäisierung“ oder „Verfassung, Verwaltung, Regulierung“			3

Anhang B:

Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit – Ärztliches Attest –

Zur Vorlage bei einem zuständigen Prüfungsamt
der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Angaben zur untersuchten Person:

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Matrikelnummer:	Studiengang:	Adresse:

Erklärung der Ärztin/des Arztes:

Meine heutige Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit bei o.g. Patienten/Patientin hat aus ärztlicher Sicht folgendes ergeben:

Es liegen prüfungsrelevante Krankheitssymptome vor, die die Leistungsfähigkeit deutlich einschränken. Es handelt sich dabei nicht um Minderungen der Leistungsfähigkeit auf- grund der [bevorstehenden] Prüfungssituation, z.B. Prüfungsangst. Die Gesundheitsstö- rung ist nicht dauerhaft, sondern nur vorübergehend.

Der Patient/die Patientin ist für die stattfindende Prüfung:

Datum der Prüfung:	
Art der Prüfung:	<input type="checkbox"/> mündlich <input type="checkbox"/> schriftlich <input type="checkbox"/> sportpraktisch <input type="checkbox"/> sonstige:
Prüfung im Fach/Modul:	

aus medizinischer Sicht nicht prüfungsfähig:

am bzw. im Zeitraum von bis:	
------------------------------	--

Zusätzliche Angabe bei schriftlichen Hausarbeiten (z.B. Bachelorarbeiten u.a.):

Welche Verlängerung wird angesichts des Grades der Leistungsminderung befürwortet?

Wochen:	
---------	--

Datum, Praxisstempel und Unterschrift

Erläuterungen für die Ärztin/den Arzt:

Wenn ein/e Studierende/r aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheint oder sie abbricht, hat er/sie gemäß Prüfungsordnung dem/r zuständigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt der/die Studierende Ihr ärztliches Attest, das dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer/m Sachverständiger/n die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Da es für diese Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie dem Prüfling pauschal Prüfungsunfähigkeit attestieren, werden Sie um Angaben zu den oben stehenden Punkten gebeten. Mit der Bitte um Ausfüllen dieses Attestes erklärt der/die Studierende seine/ihre Einwilligung dazu, dass Sie dem Prüfungsamt die vorstehenden Informationen mitteilen. Dies geschieht im Einklang mit dem Datenschutzgesetz. Nach § 11 Abs.1 Satz 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDBG) dürfen personenbezogene Daten erhoben werden, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der erhebenden Stelle erforderlich ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich Ärzte/innen bei Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch gegenüber einer Behörde wider besseres Wissens nach § 278 StGB strafbar machen.